Satzung

der

Lebenshilfe Trier-Saarburg e. V.

Stand 01.05.2016

Präambel

Die Lebenshilfe Trier-Saarburg hat sich im Jahre 1969 als Selbsthilfeorganisation gegründet mit dem Ziel, für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in der Region Trier ein bedarfsgerechtes, altersübergreifendes und flächendeckendes Beratungs-, Förder- und Betreuungsangebot zu schaffen und vorzuhalten. Den betreuten Menschen soll so ein Leben in größtmöglicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ermöglicht werden. Um dies zu erreichen, arbeiten Betreute, Aufsichtsrat, Vorstand, Mitarbeiterschaft, gesetzliche Betreuer und Eltern konstruktiv und vertrauensvoll zusammen und orientieren sich hierbei neben der Satzung am Leitbild unserer Lebenshilfe, welches Inhalt und Geist dieser Satzung präzisiert. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und sich verändernder Behinderungsphänomene entwickelt die Lebenshilfe ihre Beratungs-, Einrichtungs- und Betreuungsleistungen weiter und bietet sie dem sich verändernden Nachfrageverhalten im Bereich der Eingliederungshilfe und Pflege an.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Trier-Saarburg e.V."

1. Der Sitz des Vereins ist Konz.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für die in der Präambel benannten Menschen mit Behinderung darstellt, insbesondere durch:

   a) Beratung und Frühförderung
   b) Integrative Kindertagesstätten/Förderkindergärten
   c) Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter
   d) Werkstätten für Menschen mit Behinderung
   e) Förderwerkstätten
   f) Tagesförderstätten
   g) Wohnheime, auch für alte und pflegebedürftige Menschen mit Behinderung
   h) Betreute Wohnambulanzen
   i) Ambulante Dienste
   j) Familienentlastende und -unterstützende Dienste
   k) Fahrdienste

   Der Verein kann solche und andere Einrichtungen selbst schaffen oder sich hieran beteiligen.

2. Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
3. Der Verein arbeitet konstruktiv mit allen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern zusammen und vertritt aktiv die Interessen von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowohl nach innen wie nach außen.
4. Die Lebenshilfe führt in eigener Trägerschaft einen Betreuungsverein. Grundlagen der Anerkennung vom 5. August 1992 sind § 1908 f. BGB i. V. m. § 3 AGBtG.
5. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe, des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erlöse der Kostenträger
4. Öffentliche Zuschüsse
5. Erlöse aus Sammlungen und Werbeaktionen
6. Sonstige Erlöse und Zuwendungen

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Bei Personen, die noch nicht volljährig sind, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bestätigt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Lebenshilfe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch freiwilligen Austritt per schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand
   b) durch Tod
   c) durch Ausschließung
   d) durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Verein geschädigt oder sonst gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Handelt es sich bei dem Mitglied zugleich um ein Vorstandsmitglied, entscheidet der Aufsichtsrat über den Ausschluss.
3. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschließungsentscheidung mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
4. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Ausschließungsentscheidung eingelegt werden. Der Aufsichtsrat, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates dann innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Mitglied um ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied kann nach vorangegangener Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht sein muss, durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich anzuzeigen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, zieht weder einen Anspruch gegen das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung nach sich.
7. In allen Fällen der Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen kalenderjährlichen Beitrag an den Verein zu leisten.
2. Der Beitrag ist in voller Höhe, auch bei Eintritt im laufenden Jahr, fällig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe festgelegt wird.
4. Der Beitrag ist bis Ende Mai des laufenden Jahres fällig und zu zahlen. Ist ein Abbuchungsauftrag erteilt, erfolgt die Abbuchung ebenfalls im Monat Mai. Bei einem späteren Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag spätestens im Folgemonat nach dem Beitritt fällig.
5. Die Beiträge sind gestaffelt in Einzelbeitrag, Familienbeitrag und Beitrag für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Beiräte mit empfehlendem Charakter bilden. Die Berufung erfolgt jeweils durch den Aufsichtsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und wird vom Aufsichtsrat, dieser handelnd durch den Vorsitzenden, in Abstimmung mit dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand verlangt oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Versendung der Einladung.
   Der Tag der Versendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgezählt.
3. Eingaben zur Tagesordnung und Anträge können von jedem Mitglied, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand eingebracht werden. Diese Eingaben und Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat vorliegen und von diesem spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mit Inhalt und Namen der Antragsteller bekannt gegeben werden. Nach Verstreichen dieser Frist sind Eingaben und Anträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber wie auch über Initiativanträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn dies durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Stimmrechte:

   a) Alle ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme (aktives Wahlrecht). Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Steht das Mitglied unter gesetzlicher Betreuung mit sich auf seine Vereinsmitgliedschaft beziehendem Einwilligungsvorbehalt, so wird das Stimmrecht durch den Betreuer ausgeübt.
   b) In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht, die zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss, vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens vier andere Mitglieder vertreten.

6. Beschlussfassung:

   a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
   b) Abstimmungen in Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist diese durchzuführen, wenn dieser Antrag von mindestens drei weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt wird (d. h. übertragene Stimmrechte nicht anwesender Mitglieder bleiben in diesem Fall unberücksichtigt).
   c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
   d) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode, die nur aus wichtigem Grund wie z.B. vereinsschädigendem Verhalten zulässig ist, ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen (siehe c) Stimmen erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für:

   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
   b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Aufsichtsrates
   c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
   d) Genehmigung des Jahresabschlusses
   e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
   f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
   g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   h) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung

8. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine schriftliche Mitteilung über gefasste Beschlüsse an die Mitglieder erfolgt nicht. Die Niederschrift wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von weiteren sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen der Lebenshilfe Trier-Saarburg e. V. ausgelegt. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Einwendungen gegen die Niederschrift sind nur während der Zeit möglich, in der sie ausliegt, und müssen schriftlich erfolgen. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
9. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise als Vorsitzende oder im Vorstand verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen. In gleicher Weise können Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben gewählten Mitgliedern plus einem geborenen Mitglied. Können mangels ausreichend zur Verfügung stehender Kandidaten keine sieben Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sind mindestens drei zu wählen. Ist auch das nicht möglich, ist binnen zwei Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Werden in dieser zweiten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt, werden die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder vom zuständigen Amtsgericht bestellt; § 29 BGB gilt entsprechend. Bis dahin bleibt der bisherige Aufsichtsrat kommissarisch im Amt.

2. Wählbar sind volljährige natürliche Personen, die Mitglied im Verein sind. Die Wahl gilt für eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist, auch wiederholt, zulässig.
   Nicht wählbar sind Vereinsmitglieder, die Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der Lebenshilfe Trier-Saarburg oder mit ihr verbundener Unternehmen sind. Vereinsmitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren und Mitarbeiter oder Funktionsträger in anderen sozialen Einrichtungen, sozialen Unternehmen oder sozialen Vereinen sind, müssen ihr Beschäftigungsverhältnis bzw. ihr Mandat vor der Wahl zum Aufsichtsrat bekannt geben.
3. Geborenes Aufsichtsratsmitglied ist ein vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Betriebsratsmitglied, dessen Aufsichtsratsmitgliedschaft für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Aufsichtsrats gilt; bei Ausscheiden dieses Betriebsratsmitglieds aus dem Betriebsrat benennt der Betriebsrat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des Aufsichtsrats.
4. Das vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandte Aufsichtsratsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Es ist nicht an Weisungen des Betriebsrats gebunden, sondern nimmt sein Aufsichtsratsmandat in eigener Verantwortung wahr. Es hat das Recht auf Information des Betriebsrats über alle für den Betriebsrat relevanten Belange, soweit solche Mitteilungen im Einzelfall nicht der Verschwiegenheit unterliegen, worüber der Aufsichtsrat ggf. zu beschließen hat.
   Im Übrigen ist das geborene Aufsichtsratsmitglied in seinen Rechten und Pflichten, wie sie sich aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ergeben, den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern in allen Belangen gleichgestellt.
5. Vorstands- und Aufsichtsratsfunktion schließen sich gegenseitig aus.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen schriftlich. Stehen mehr als sieben Kandidaten zur Verfügung, sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder, die bei Ausscheiden eines (gewählten) Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat nachrücken. Ein nicht persönlich anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche

Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des Abwesenden hervorgeht, sich zur Wahl zu stellen und die Wahl ggf. anzunehmen.
Stehen nur sieben oder weniger Kandidaten zur Verfügung, kann die Wahl als Blockwahl in offener Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens vier anwesende wahlberechtigte Vereinsmitglieder einem solchen Verfahren widersprechen.

7. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Aufsichtsrates im Amt. Wenn während der Amtszeit durch vorzeitiges Ausscheiden weniger als drei gewählte Aufsichtsrats- oder Ersatzmitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.
8. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine Abwahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist nur möglich, wenn zwei Drittel sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter wählen (sog. qualifiziertes konstruktives Misstrauensvotum).
9. Den Vorsitz in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung führt das lebensälteste Aufsichtsratsmitglied so lange, bis die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden ordnungsgemäß vollzogen ist. Ebenso obliegt dem lebensältesten Aufsichtsratsmitglied die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates, welche innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder stattzufinden hat.
10. Der Aufsichtsrat wird in der Regel vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
11. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigen Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der

teilnehmenden stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist.

12. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
13. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates in Abschrift zuzusenden ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle bei den sonstigen nur dem Aufsichtsrat zugänglichen Unterlagen des Aufsichtsrats zu verwahren. Der Vorstand erhält eine Zweitschrift des Protokolls, welche diejenigen Sitzungsteile umfasst, zu denen er geladen war. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu beschließen.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die der Aufsichtsrat jeweils festlegt und der Mitgliederversammlung mitteilt. Weiterhin haben die Mitglieder Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Funktionen entstandenen Auslagen und sonstigen funktionsbedingten Aufwendungen.
    Darüber hinaus ist dem Aufsichtsrat für seinen Bedarf ein geeigneter Büroarbeitsplatz, das erforderliche Büropersonal und –material zur Verfügung zu stellen; über seinen Bedarf entscheidet allein der Aufsichtsrat.
15. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.
16. Die Beschlussfassung kann schriftlich im Umlaufverfahren – auch per E-Mail - erfolgen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung in der Niederschrift festzuhalten.
17. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat erarbeitet Vorschläge für die Ausrichtung und Ziele der Lebenshilfearbeit. Er entwickelt Zukunftskonzepte und Visionen und gibt hierzu Handlungsanregungen.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat unterrichtet sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins. Er berät den Vorstand bei seiner Arbeit, greift jedoch in der Regel nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein. Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand vierteljährlich, bei Bedarf auch öfter, vollumfänglich informieren und die hierzu notwendigen Unterlagen vorlegen.
3. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die:

   a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand
   b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegenüber Vorstand und Vertretern gem. § 30 BGB zustehen
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan, Stellenplan, Investitionsplan
   e) Zustimmung zu außerplanmäßigen Investitionen über 100.000,- €
   f) Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
   g) Zustimmung zum Erwerb und der Veräußerung von Beteiligungen und von Mitgliedschaften bei anderen Unternehmen und Organisationen
   h) Zustimmung von Kreditaufnahmen, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
   i) Zustimmung zum Eingehen von Bürgschaften und Wechselverpflichtungen
   j) Zustimmung zu grundsätzlichen Zielvorgaben für die Lebenshilfe Trier-Saarburg

k) Prüfung des vom Vorstand aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung
l) Prüfung der vom Vorstand vorgeschlagenen Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages und Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung
m) Beschluss zur Errichtung, Auflösung, Änderung und Umwidmung von Einrichtungen und Diensten
n) Beratung über Satzungsangelegenheiten
o) Erlass und Änderung der eigenen Geschäftsordnung und der des Vorstandes
p) Erlass und Änderung eines Beschwerdemanagements des Vereins
q) Festlegung von Termin und Ort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung
r) Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
s) Entscheidung über sonstige Geschäftsvorfälle mit absehbar maßgeblicher Auswirkung für den Verein
t) Einberufung der Mitgliederversammlung

4. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und hat seine Geschäftsführung zu überwachen. Ebenso kann der Aufsichtsrat einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen und abberufen. Der/die Aufgabenkreis/e und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Berufung festgelegt.
5. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorstand nach Ziffer 3 b vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates –im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter– den Verein.
6. Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung.
7. Der Aufsichtsrat nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.
8. Der Aufsichtsrat berichtet an die Mitglieder in Mitgliederversammlungen und bei Bedarf auf sonstige ihm geeignet erscheinende Weise.

9. Der Aufsichtsrat hat die Beschlüsse, die nach § 9 Abs. 7 der Mitgliederversammlung obliegen, vorher zu beraten. Er ist berechtigt, Beschlussempfehlungen auszusprechen. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

10. Der Aufsichtsrat entscheidet im Falle der Verhinderung des Vorstandes über die Entsendung von Mandatsträgern in die Gremien der Gesellschaften, an denen der Verein nicht zu 100 % beteiligt ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person, ist hauptamtlich gegen Entgelt tätig und Mitglied des Vereins.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von mindestens zwei und maximal fünf Jahren, gerechnet von der Ernennung an, berufen. Bei Ablauf des Vorstandsmandats ist eine Neubestellung, auch wiederholt, möglich, muss aber ebenfalls auf jeweils zwei bis fünf Jahre befristet sein.
3. Der Vorstand ist Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter außer den unter § 11 Abs. 4 aufgeführten Mitarbeitern. Hier führt er die Dienstaufsicht.
4. Der Vorstand führt in eigener Verantwortung den Verein und erledigt alle Geschäfte des Vereins gemäß den gültigen Gesetzen, Vorschriften, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
6. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer sozialen Einrichtung anzuwenden. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die Geschäfte des Vereins entsprechend der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Zielsetzung zu führen.
7. Der Vorstand nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, wenn keine andere Regelung getroffen wird.
8. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung des Vereins zu unterrichten wie auch über die Unternehmungen und Bereiche, an denen der Verein beteiligt ist.

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat sich der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Hierzu zählen insbesondere:

a) Geschäftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung
b) Eingehen von Beteiligungen
c) Wahrnehmung von Mandaten in Beteiligungsgesellschaften
d) Eröffnung, Schließung und Änderung von Einrichtungen und Diensten
e) Kauf, Verkauf und Beleihung von Immobilien
f) Aufnahme von Krediten, die den Investitions- und Finanzplan übersteigen
g) Festlegung der Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung
h) Belastung von Vermögen

§ 13 Ausschüsse

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und sonstigen Institutionen können vom Aufsichtsrat Ausschüsse berufen werden. Die Mitwirkung im Ausschuss ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.
2. Für jeden Ausschuss wählen dessen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Ausschüsse treten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Ausschüsse haben das Recht, ihre Empfehlungen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand anzutragen.
4. Aufsichtsratsmitglieder und Vorstand haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und/oder die Protokolle einzusehen. Über die Ausschusstermine sind Vorstand und Aufsichtsrat rechtzeitig zu unterrichten.
5. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen wie Fahrtkostenersatz u.ä.; darüber hinaus kann der Aufsichtsrat ein Sitzungsgeld beschließen.

§ 14 Beirat der „Menschen mit Behinderung“

Menschen, die in Einrichtungen und Diensten des Vereins betreut werden, können einen „Beirat der Menschen mit Behinderung" wählen. Dieser Beirat besteht aus drei bis fünf Personen und einem von ihm gewählten Beirats-Assistenten, der als pädagogischer Helfer und Kommunikationshilfe fungiert und der Mitglied des Vereins sein muss. Der Beirat soll Ansprechpartner für Aufsichtsrat, Vorstand und Ausschüsse sein; er kann Anträge stellen und nimmt auf Einladung an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse teil.

§ 15 Beirat der Eltern und Betreuer

Eltern und Betreuer können für ihre jeweilige Einrichtung separat wie aber auch für alle Einrichtungen gemeinsam einen Beirat wählen. Aufgabe und Zweck dieser Beiräte/dieses Beirates ist es, Ansprechpartner für Eltern, Betreuer, Angehörige und Menschen mit einer Behinderung zu sein. Sie sind/er ist auf der Grundlage dieser Satzung beratend, koordinierend und unterstützend tätig und arbeiten/arbeitet in diesem Sinne vertrauensvoll und kooperativ mit Vorstand und Aufsichtsrat zusammen. Die Beiräte/der Beirat organisieren sich selbst und geben sich hierzu eine Beirats-Ordnung. Die Mitglieder des Beirates nehmen auf Einladung an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse teil. Mitglieder der Beiräte/des Beirates sollen Mitglied des Vereins sein.

§ 16 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 17 Datenschutz

1. Mit der Beitrittserklärung werden Name, Adresse und bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages die Bankverbindung des Beitretenden erfasst. Weitere Angaben sind freiwillig. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Berufung auf Verlangen von Minderheit) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungslegung erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
2. Mit der Prüfung werden unabhängige Buch- und Wirtschafts-prüfer beauftragt.
3. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 6d festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe Trier-Saarburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung der Stiftung Lebenshilfe Trier-Saarburg geht das Vermögen an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe und im Falle der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2016, trat mit der Wahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2014 zum 1. Juli 2014 in Kraft.
Zeitgleich trat die bisherige Satzung in der Fassung vom 1.7.2009 außer Kraft.

Anmerkung
Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Satzung die männliche Anredeform gewählt. In allen Aussagen und Positionen ist gleichfalls eine weibliche Person gemeint.

Konz, 01.05.2016

Vorstand

Aufsichtsratsvorsitzender